



Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) vom 10.09.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. 1Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) in ihrer Sitzung am 10.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Groß Kreuz (Havel)
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt den Schriftzug:
"Gemeinde Groß Kreuz (Havel) Landkreis Potsdam Mittelmark"

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshops und
 - c) Befragungen
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunden
 - b) Workshops und
 - c) Befragungen

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

(5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 80.000, - Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (3) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 25.000, - Euro gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehren- amtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 11 Absatz 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung im Bereich Sitzungsdienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

Bochow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Bochow in den Grenzen vom 25.10.2003 mit den Gemeindeteilen Bochow Bruch und Neu Bochow. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Deetz: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Deetz in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Götz: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Götz in den Grenzen vom 25.10.2003 mit dem Gemeindeteil Götzer Berge. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Groß Kreuz: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Kreuz in den Grenzen vom 25.10.2003 mit dem Gemeindeteil Groß Kreuz Ausbau. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Jeserig: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Jeserig in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Krielow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Krielow in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

Schenkenberg: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schenkenberg in den Grenzen vom 25.10.2003. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

Schmergow: Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schmergow in den Grenzen vom 25.10.2003 mit den Gemeindeteilen Ketziner Siedlung, Phöbener Siedlung und Phöbener Chaussee. Der Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Für die vorgenannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen.

Aus der Mitte des Ortsbeirates wird der Ortsvorsteher gewählt.

(3) § 6 und § 7 dieser Hauptsatzung finden ebenfalls Anwendung auf die Ortsbeiräte.

§ 9

Ortsbeiräte (§ 46 BbgKVerf)

(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nach den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf getroffenen Festlegungen zu hören.

Darüber hinaus ist er in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Ortsteil hiervon direkt betroffen ist.

2. Abschluss von Nutzungsverträgen und Festlegung der Entgelt-, Gebühren- und Beitragssatzungen für öffentliche Einrichtungen des Ortsteils, soweit deren Bedeutung nicht über die Grenzen des Ortsteils hinausgeht.

(2) Der Ortsbeirat entscheidet weiterhin über die in § 46 Abs.3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.

§ 10

Seniorenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Gemeinde bestellt die Gemeindevertretung einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Wahlbehörde oder des Wahlleiters und die Bekanntmachungen der Sitzungen der gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung und Ausschüsse) durch Aushang in nachfolgend benannten amtlichen Bekanntmachungskästen durchgeführt:

Ortsteil Bochow	<ol style="list-style-type: none">1. Vor dem Gebäude Bochower Dorfstraße 532. An der Abfahrt von der Bundesstraße 1 zum „Meisenweg“ im Gemeindeteil Bochow-Bruch3. Vor dem Gebäude „Lehniner Chaussee“ 3 im Gemeindeteil Neu-Bochow
Ortsteil Deetz:	<ol style="list-style-type: none">1. Alte Dorfstraße 1, Schaukästen vor dem Eingang zum Gebäude Alte Dorfstraße 1
Ortsteil Götz:	<ol style="list-style-type: none">1. Götzer Dorfstraße zwischen den Wohnhäusern mit den Hausnummern 48 und 462. Gemeindeteil Götzer Berge, Bergstraße neben der Bushaltestelle3. Am Mühlenberg 2, neben der Geschäftsstelle der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

- Ortsteil Groß Kreutz:
1. Alte Schulstraße 25, vor dem Gebäude der Kita „Storchennest“
 2. Ahornstraße – gegenüber dem Wohnhaus Ahornstr. 3
 3. Gemeindeteil Groß Kreutz – Ausbau, zwischen den Wohnhäusern Ausbau 1d und Ausbau 2
- Ortsteil Jeserig:
1. Bundesstraße 1 an der Einfahrt zur Kindertagesstätte Potsdamer Landstraße Str. 49 a
 2. Kleiner Waldweg, gegenüber dem Wohngebäude Hausnummer 6
- Ortsteil Krielow:
1. vor dem Gebäude Chausseestraße 19
 2. vor dem Gebäude Lilienthalstraße 28
 3. An der Ecke Einfahrt zur Kemnitzer Straße, gegenüber dem Gebäude Lilienthalstraße 46
- Ortsteil Schmergow:
1. Dorfstraße, Dorfmitte vor dem Buswendeplatz
 2. Gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 31
- Ortsteil Schenkenberg:
1. Kastanienallee 10a, neben dem Parkplatz des Einkaufsmarktes
 2. Vor dem Gebäude der Kita „Sonnenschein“ im Heiderosenweg 1a

Die Bekanntmachungen der Ortsbeiratssitzungen erfolgen nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der gemeindlichen Gremien werden 8 Tage vor dem Tag der Sitzung in den jeweiligen Ortsteilen über die vor genannten öffentlichen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamtin oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)“ zugänglich gemacht wird. Die

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel, Potsdamer Landstraße 49, 14550 Groß Kreutz (Havel) innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2019 und ihre 1. Änderung vom 05.09.2023 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Groß Kreutz (Havel), den 10.09.2024

Reth Kalsow

Bürgermeister